

EINLADUNG

Geänderter Sitzungsbeginn !!!

zu einer Sondersitzung
des

Sitzungskennziffer:

Tag der Sitzung:

I. Ortsbesichtigung:

Treffpunkt:

Beginn Ortsbesichtigung:

Ausschusses für Stadtent-
wicklung, Verkehr und Umwelt

XVI / 21

Donnerstag, 17.11.2011

Jordansberg

15:45 Uhr im Rathausfoyer

16:00 Uhr

II. Sitzung:

Ort der Sitzung:

Beginn der Sitzung:

Ratssaal

17:00 Uhr

ASVU

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Sonnenfinsternis auf dem Jordansberg
Siehe Vorlage zu TOP A) 3., Beschwerdeausschuss vom 13.10.2011
3. Entscheidung über die planungsrechtliche Stellungnahme der Stadt Stolberg zu Vorhaben, zu denen nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich ist;

Vorhaben gem. § 35 II BauGB - Außenbereichsvorhaben

- 3.1 Errichtung eines Geräteschuppens für land-/forstwirtschaftliche Nutzung;
hier: Breiniger Berg 65a
4. Zaun Josef-von-Görres-Straße
5. Fahrplanmaßnahmen 2012

6. Wegfall Parkuhren
7. Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2011;
hier: Unterbindung verbotenes Parken von Schwerlastfahrzeugen in Wohngebieten und Ausweisung alternativer Plätze außerhalb von Wohngebieten
8. Bebauungsplan Nr. 132 "Klara-Fey-Weg" - 1. Änderung;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
9. Bebauungsplan Nr. 161 "Kita Am Obersteinfeld" und 94. Änderung FNP;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
10. Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage
11. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Der Vorsitzende

gez.

Josef Hansen

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Beschwerdeausschusses** am 13.10.2011

A) Öffentliche Sitzung:

3. Bürgerantrag aus Juni 2011:
hier: Sonnenfinsternis auf dem Jordansberg

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende, Herr Grosche, die zahlreich erschienenen Anwohner der Straße Jordansberg und erteilt deren Sprecher, Herrn Rauscheid, das Wort.

Dieser geht in seinen anschließenden Ausführungen im Detail auf die aus Anwohnersicht nicht mehr hinnehmbare Licht-/Beschattungssituation ein. Sofern seine Argumente nicht überzeugt hätten, bitte er den Ausschuss, dass sich dieser vor Ort ein Bild von den Gegebenheiten machen möge.

Für die SPD-Fraktion bedankt sich RM Offermann für die detaillierte Darstellung der Lage. Seine Fraktion nehme die Anregung der Antragsteller gerne auf und stelle folgenden Antrag:

Der Beschwerdeausschuss lehnt den Beschlussvorschlag der Verwaltung ab. Er nimmt die Ausführungen der Beschwerdeführer zur Kenntnis und verweist die Thematik an den dafür zuständigen ASVU. Er empfiehlt dem ASVU die Durchführung einer Ortsbesichtigung, an der neben den Anwohnern, den Ausschussvertretern, den Vertretern der Verwaltung auch der Förster, Herr Preckel, teilnehmen möge.

Für die CDU-Fraktion unterstützt RM Konrads den Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion mit der Ergänzung, dass der ASVU nach dem Ortstermin in der Sache fachbezogen weiter vorgehen möge. RM Pietz, CDU, geht soweit, dass er aufgrund der schlechten Lichtverhältnisse Bauwilligen an dieser Stelle von Neubauten abraten würde.

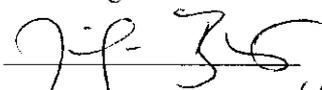
Für die FDP-Fraktion bittet Ausschussmitglied, Frau Wentzler, außerdem den Aspekt der Verkehrssicherheit zu überprüfen. Auch sie habe sich die Örtlichkeit angesehen und nicht zuletzt aufgrund ihrer eigenen Gehbehinderung vor Ort erhebliche Probleme gehabt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht wurden, steigt der Vorsitzende, Herr Grosche, in die Abstimmung über den geänderten Beschlussvorschlag ein:

Beschluss:

Der Beschwerdeausschuss lehnt den Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig ab. Er nimmt die Ausführungen der Beschwerdeführer einmütig zur Kenntnis und verweist die Thematik einstimmig an den dafür zuständigen ASVU.

Für die Richtigkeit des Auszuges: S. 1-2
Stolberg, den 25. Oktober 2011
Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt 2/66 zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Beschwerdeausschusses** am **13.10.2011**

A) Öffentliche Sitzung:

Er empfiehlt dem ASVU die Durchführung einer Ortsbesichtigung, an der neben den Anwohnern, den Ausschussvertretern, den Vertretern der Verwaltung auch der Förster, Herr Preckel, teilnehmen möge. Der Beschwerdeausschuss empfiehlt dem ASVU, im Anschluss an den Ortstermin fachbezogen weiter vorzugehen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 25. Oktober 2011
Im Auftrag

An Dezernat / FB - Amt _____ zur weiteren Veranlassung

Es besteht Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

- Die Verwaltung empfiehlt, der planungsrechtlichen Stellungnahme, zuzustimmen.

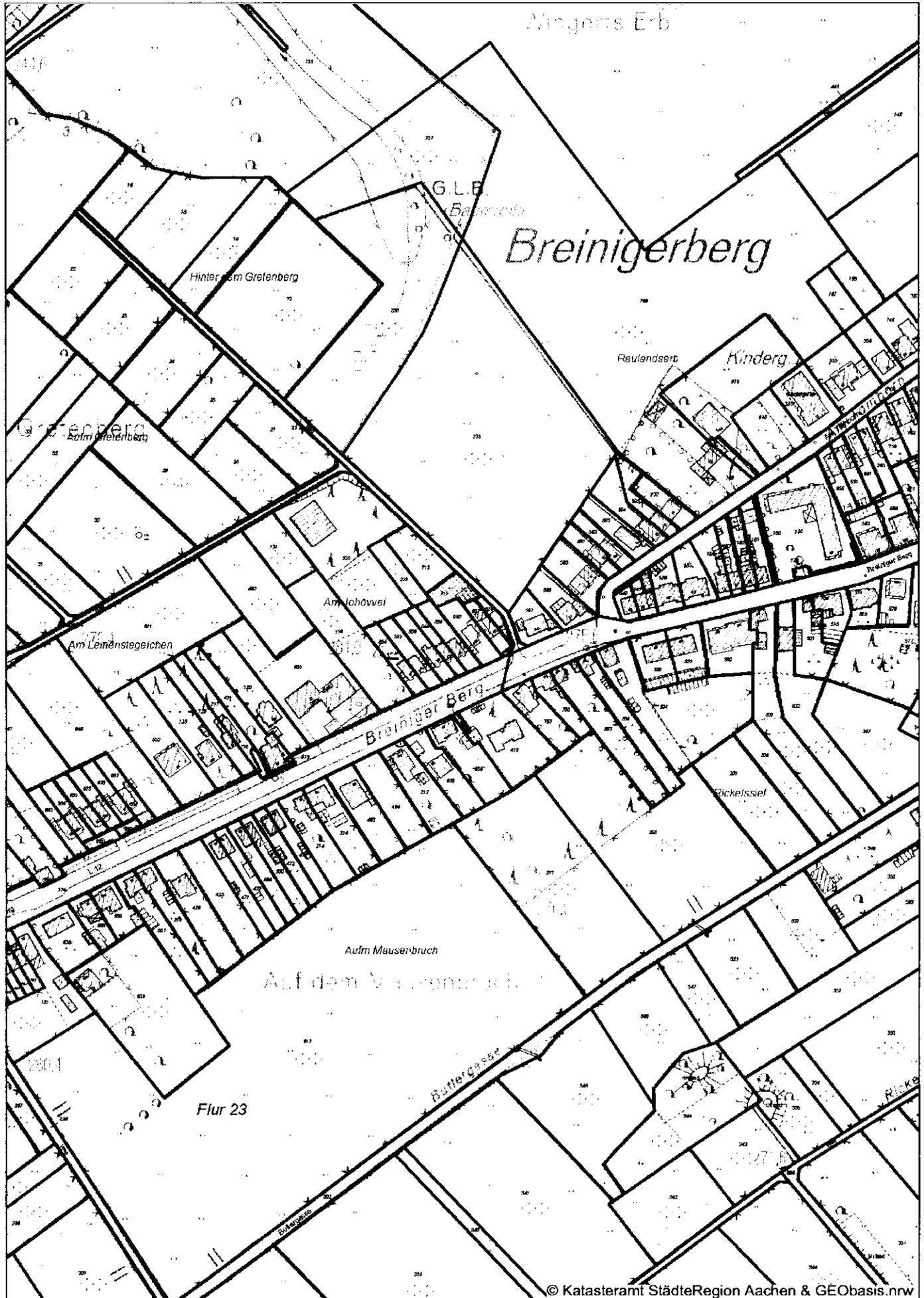
e) Beschlußvorschlag:

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt beschließt, der planungsrechtlichen Stellungnahme zuzustimmen.

i. A.

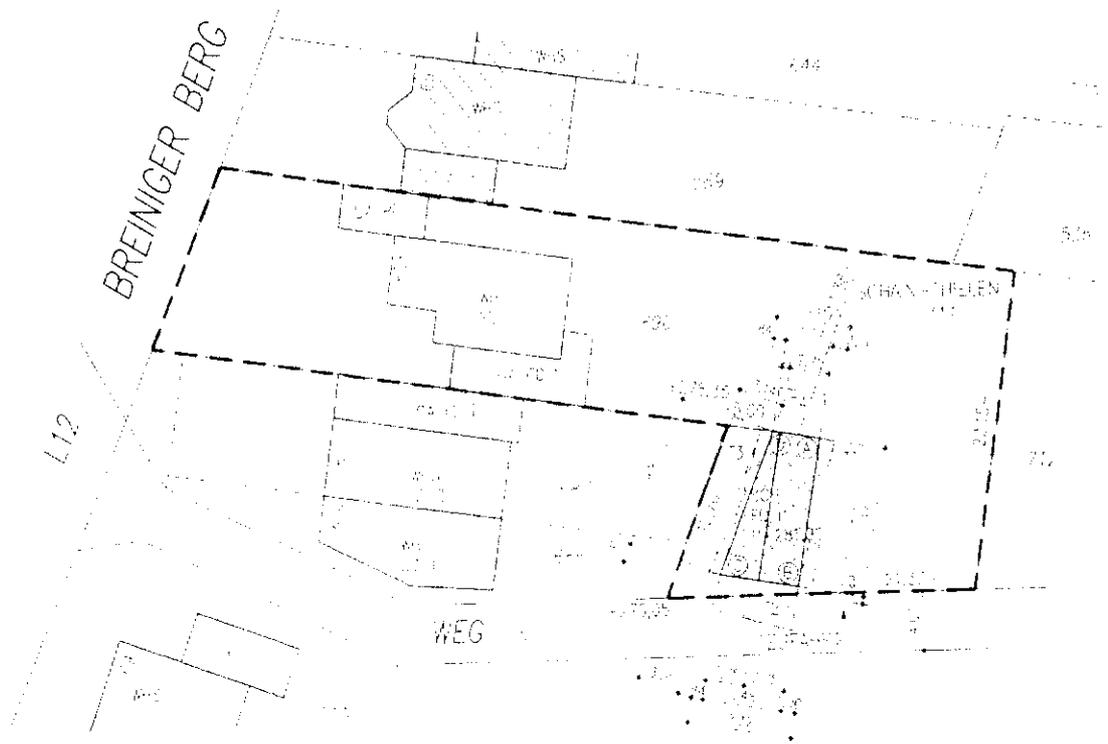


A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



0 m  120 m

© Katasteramt StädteRegion Aachen & GEObasis.nrw
Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.



WANDHÖHEN

- A 281,00-278,33= 2,67
- B 281,00-277,95= 3,05
- C 281,00-278,20= 2,80
- D 281,00-278,13= 2,87

ABSCHNITTFLÄCHEN

- 1 177,65-197,11-210,4= 1,41 = 1,14
- 2 173,15-1,80-197,11-210,4= 1,19 = 1,14
- 3 171,80-2,57-197,11-210,4= 1,07 = 1,14
- 4 171,57-2,85-197,11-210,4= 1,01 = 1,14

GEBAUDEF. RAUM

- 10,47-2,75-197,11-210,4= 81,74
- 120,42-3,52-197,11-210,4= 460,4 = 10,17

BAUANTRAG

NEUBAU EINES MEHRZWECKGEBÄUDES

BREINIGER BERG 65a 02223 ST. J. BERG
 GEMEINSCHAFT BREINIGER BERG - FLUR 28 - FLURSTÜCKE 711

VERFAHREN

ARCHITEKT

PLANUNGSBÜRO

BREINIGER BERG 65a
 02223 ST. J. BERG

NEUBAU EINES MEHRZWECKGEBÄUDES
 02223 ST. J. BERG

LAGEPLAN

61.63-01 (646-2011-01) to
Tel. 239

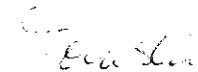
07.10.2011

An
63

BA Neubau eines Geräteschuppens in Stolberg-Breinig, Breiniger Berg 65a, durch

Das Bauvorhaben wurde bereits errichtet. Ich schließe mich daher der Stellungnahme der ULB vom 26.09.2011 an, ohne eigene Recherchen über den landschaftsökologischen Ursprungszustand anzustellen, da die ULB rechtsverbindlich über Art- und Umfang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Anforderungen an den Artenschutz entscheidet.

I.A.

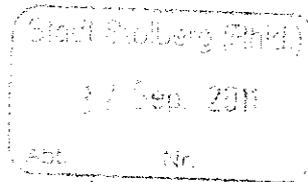


(Tomski)



StadteRegion - Aachen - 52090 Aachen

Stadt Stolberg
Bauordnungsamt
Herrn Claßen
Rathausstr. 11 - 13
52222 Stolberg



StädteRegion Aachen

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -

Dienstgebäude
Aureliusstr. 30
52064 Aachen

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Zentrale
0241 - 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 - 5198 - 2622

Telefax
0241 - 5198 - 2268

E-Mail
waltraud.oldenburg@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Oldenburg

Zimmer
306

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.0-10.06-398.2011-01

Datum
26.09.2011

Telefax Zentrale
0241 - 53 31 90

Bürgertelefon
0800 - 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDE33
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Das Umweltamt ist mit den
Buslinien 7, 27, 33, 34, 37,
50, 57, 77 bis Haltestelle
Theater und in ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof
zu erreichen.

Seite 1 von 3

Neubau eines Geräteschuppens für eine land-/forstwirtschaftliche Nutzung
(Kleinbetrieb) in 52223 Stolberg, Breiniger Berg 65 a;
Antragsteller: 52223 Stolberg, Breiniger Berg 65 a

Ihr Schreiben vom 9.9.2011, Az. 00646-2011-01

Guten Tag Herr Claßen,

das Umweltamt nimmt Stellung zu dem/der Bauvorhaben/Planung aus

- wasserwirtschaftlicher
- abfallwirtschaftlicher
- immissionsschutzrechtlicher
- landschaftsrechtlicher Sicht sowie
- dem Bereich "Bodenschutz/Altlasten"
- Die als Anlage beigefügten Nebenbestimmungen/Hinweise bitte ich zum Bestandteil der Baugenehmigung zu machen.

Hinweise an die Verfahrensbehörde:

Wasserwirtschaft:

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken erhoben, sofern die nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise in die Baugenehmigung übernommen werden (siehe Anlage).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jeske unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2293 zur Verfügung.

Immissionsschutz:

Hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.
Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird von mir nicht beurteilt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Henk unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2153 zur Verfügung.

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.- Nr. 0241/5198-2407 zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

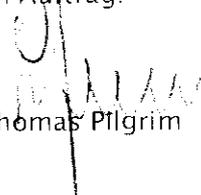
Gegen die nachträgliche Genehmigung des Schuppens im ungeschützten Außenbereich bestehen von hier aus keine grundsätzlichen Bedenken, vorbehaltlich der Einigung über die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Zur näheren Beurteilung des Eingriffes in Natur und Landschaft halte ich die Vorlage eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages für erforderlich. Dieser Plan ist mit mir abzustimmen.

— Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


Thomas Pilgrim

—
Anlage

StädteRegion Aachen, A 70 – Umweltamt –

Aachen, 26.09.2011
Frau Oldenburg
Tel. 2622

Anlage zur Stellungnahme des Umweltamtes vom 26.09.2011
Nebenbestimmungen/Hinweise

Neubau eines Geräteschuppens für eine land-/forstwirtschaftliche Nutzung (Kleinbetrieb) in
52223 Stolberg, Breiniger Berg 65 a;

Antragsteller: 52223 Stolberg, Breiniger Berg 65 a

Wasserwirtschaft:

Die Beseitigung des auf befestigten Flächen/Dachflächen anfallenden Niederschlagswassers hat grundsätzlich gem. § 51 a Landeswassergesetz –LWG– auf dem eigenen Grundstück zu erfolgen, d.h., das Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Dies ist durch den Antragsteller zu prüfen und nachzuweisen.

Die gezielte Einleitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) ist erlaubnispflichtig. Sofern beabsichtigt ist, das anfallende Niederschlagswasser gezielt in den Untergrund bzw. in ein Gewässer einzuleiten, ist ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der hiesigen unteren Wasserbehörde zu stellen.

Sollte beabsichtigt sein, das auf den befestigten Flächen des o. a. Grundstückes anfallende Niederschlagswasser nicht gezielt in ein Gewässer einzuleiten, sondern freiflächig ablaufen zu lassen, wäre dies erlaubnisfrei. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jeske unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2293 zur Verfügung.

Datum
04.10.2011

Drucksache-Nr.

INFORMATIONSVORLAGE



für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt
am 17.11.2011
Tagesordnungspunkt Nr. **A)4.**
Betreff Zaun Josef-von-Görres-Straße

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Der Hauptausschuss fasste in seiner Sitzung am 15.03.2011 den Beschluss, in Zusammenarbeit mit der Polizei die derzeitige Situation der Absturzsicherung an der Josef-von-Görres-Straße auf Verkehrssicherheit hin zu überprüfen. Über das Ergebnis ist der zuständige Fachausschuss zu informieren.

Die diesbezügliche Informationsvorlage der Verwaltung wurde vom ASVU in seiner Sitzung vom 14.07.2011 mit der Begründung abgelehnt, dass von der Verwaltung nicht geklärt werden konnte, welche Versorgungsleitungen in welchem Umfang im Bereich des Fußgängerweges verlegt sind.

Der Sachverhalt sei nochmals abzuklären. Die Verwaltung wurde beauftragt, zu den vorgetragenen Einwänden des ASVU in einer der nächsten Sitzungen Stellung zu nehmen.

Die Verwaltung forderte bei den Versorgungsträgern Telekom und EWV Lagepläne an. Diese Lagepläne liegen der Verwaltung mittlerweile vor und bestätigen, dass ein anderer Standort des Zaunes nur mit hohem baulichen Aufwand (Verlegung der betroffenen Versorgungsleitungen oder Festigung des Untergrundes an der Hangkante) sowie daraus resultierenden hohen Kosten zu verwirklichen ist.

Die verkehrsrechtliche Notwendigkeit Änderung des Standortes des Zauns wird weder von der Polizei, noch von der Verwaltung gesehen.

Es würde sich um eine freiwillige Ausgabe handeln.

Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

Im Auftrag:

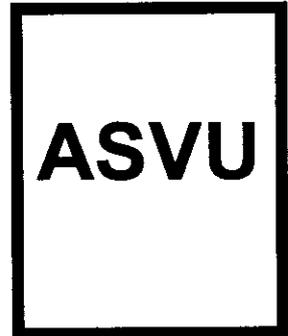


Pickhardt
Fachbereichsleiter 1

Datum 25.10.11

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
am 17.11.2011
Tagesordnungspunkt Nr. **A)5.**
Betreff Fahrplanmaßnahmen 2012



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Vorschläge der ASEAG zu den Fahrplanmaßnahmen 2012, das Stadtgebiet Stolberg betreffend, zur Kenntnis und beschließt, den vorgeschlagenen Maßnahmen wie im Sachverhalt und im Bericht der ASEAG beschrieben, zuzustimmen.

b) Sachverhalt:

Zum Fahrplanwechsel 2012 sind für das Gebiet der Stadt Stolberg zwei von der ASEAG vorgeschlagene Maßnahmen vorgesehen:

1. Verbesserung der ÖPNV-Anbindung des neuen Einzelhandelsstandorts an der Gressenicher Straße in Mausbach

Die neuen Einzelhandelsbetriebe an der Gressenicher Straße in Mausbach werden vom ÖPNV durch die Buslinie 42 über die Haltestelle „Krewinkel“ erschlossen. Die Haltestelle wird heute werktags pro Fahrtrichtung im 60-Minuten Takt angefahren. Um Kunden, die über kein eigenes Fahrzeug verfügen, eine bessere Anbindung an den Einzelhandelsstandort zu bieten, sollen montags bis freitags nachmittags pro Richtung jeweils zwei Fahrten der Linie 42 zwischen Mausbach Kirche und Gressenich Kapelle zusätzlich eingerichtet werden, so dass in dieser Zeit die Haltestelle „Krewinkel“ dann im 30-Minuten Takt angefahren wird. Ein Teil der zusätzlichen Fahrten kann durch Umstellung der heute schon verkehrenden Einsatzfahrten (S-Fahrten) auf reguläre Linienfahrten erfolgen. Von der ASEAG wird die durch die Maßnahme entstehende Mehrleistung mit ca. 1.500 Nutzwagenkilometer pro Jahr angegeben.

2. Ausbau des bis Aachen Krauthausen bestehenden Anruf-Linien-Taxi (ALT)-Verkehrs bis Stolberg Dorff und Reduzierung des Linienangebots der Buslinie 15

Bereits heute enden die Fahrten der Linie 15 von Aachen Zentrum kommend, nach 20 Uhr in Aachen Brand. Von dort verkehren Anruf-Linien-Taxen, allerdings nur bis Aachen Krauthausen. Die ASEAG schlägt vor, zum nächsten

Fahrplanwechsel ab Aachen Brand die Fahrten der Linie 15 nach 18 Uhr auf Anruf-Linien-Taxi umzustellen und diese über Krauthausen hinaus bis Stolberg Dorff zu erweitern. In dieser Zeit kann die Linie 15 zwischen Dorff und Breinig dann ganz entfallen, weil hier weiterhin die Linie 42 im 60-Minuten Takt verkehrt. Durch diese Maßnahme wird eine Minderleistung von ca. 800 Nutzwagenkilometern pro Jahr erzielt.

In der Bilanz ergeben sich durch diese beiden Maßnahmen Mehrleistungen von ca. 700 Nutzwagenkilometern pro Jahr. Bei einem vom AVV geschätzten Preis von ca. 1,30 € pro Nutzwagenkilometer entstehen somit ca. 910 € Mehrkosten pro Jahr.

Der Bericht der ASEAG zu den vorgeschlagenen Fahrplanmaßnahmen ist in der Anlage beigefügt.

c) Rechtslage:

-

d) Finanzierung:

Die auf ca. 910 € geschätzten Mehrkosten werden über die Städteregions-Umlage nach dem aktuellen Umlageschlüssel auf die einzelnen Kommunen der Städteregion umgelegt.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

e) Personelle Auswirkung:

-

i.A.



Pickhardt
Leiter des Fachbereichs 1

Fahrplanwechsel im Juni 2012 **in der Stadt Stolberg**

Maßnahmen zum Fahrplanwechsel 2012 in der Städteregion Aachen:

Nach den Verbesserungen im Fahrplanangebot in der Städteregion Aachen in den letzten Jahren, insbesondere auch im Hinblick auf die Anbindung des Entwicklungsprojektes Campus Melaten der RWTH Aachen geht es nun vor allem darum, das bestehende Angebot zu überprüfen und die Leistungen auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation vieler Kommunen in der Städteregion Aachen zu konsolidieren.

Insofern sind nur einzelne punktuelle Maßnahmen zum kommenden Fahrplanwechsel vorgesehen. Die Maßnahmen wurden parallel gemäß den Regelungen im Aachener Verkehrsverbund bei der AVV GmbH angemeldet.

Für die Stadt Stolberg sind folgenden Maßnahmen vorgesehen.

- 1. Verbesserte Anbindung des Einzelhandelsstandortes Krewinkel**
- 2. Ausbau und Anpassung des bestehenden ALT-Verkehrs in Aachen-Krauthausen bzw. Stolberg-Dorff**

1: Verbesserte Anbindung des Einzelhandelsstandortes Krewinkel

Nach der Verlegung mehrerer Einzelhandelsbetriebe vom Mausbacher Ortszentrum in Randlage (Haltestelle „Krewinkel“) wurde seitens der Politik der Wunsch geäußert, die derzeit nur stündlich bestehende Busanbindung mit der Linie 42 zu bestimmten Zeiten auszuweiten, damit gerade ältere Bürger ohne PKW-Verfügbarkeit bessere Möglichkeiten haben, den neuen Einzelhandelsstandort zu erreichen.

Zum Fahrplanwechsel ist geplant, nachmittags zwischen 15 und 17 Uhr pro Richtung jeweils zwei zusätzliche Fahrten der Linie 42 zwischen Mausbach Kirche und Gressenich Kapelle einzurichten, so dass in diesem Zeitraum der Einzelhandelsstandort an der Haltestelle Krewinkel im 30-Minuten-Takt angebunden wird.

Mehrleistung: ca. 1.500 Nutzwagenkilometer pro Jahr

2: Ausbau und Anpassung des bestehenden ALT-Verkehrs in Aachen-Krauthausen bzw. Stolberg-Dorff

Die Fahrten der Buslinie 15 zwischen Brand und Breinig weisen nach 18 Uhr nur schwache Fahrgastzahlen auf. Dabei handelt es sich zu einem großen Teil um Fahrgäste, für die auch alternative Fahrtmöglichkeiten mit den Linien 35 und 42 bestehen.

Nach 20 Uhr finden auf der Linie 15 keine Busfahrten mehr statt. Der Aachener Stadtteil Krauthausen wird jedoch von Brand aus mit Anruf-Linien-Taxen (ALT) bedient, die bedarfsabhängig nur bei gezielter Anforderung durch die Nutzer verkehren.

Es wird vorgeschlagen, das bereits bestehende ALT-Angebot räumlich und zeitlich auszudehnen, um dadurch ein bedarfsorientierteres und flexibleres Angebot für die Ortslagen Krauthausen und Dorff zu schaffen.

Zum Fahrplanwechsel ist vorgesehen, die Fahrten der Linie 15 nach 18 Uhr zwischen Brand und Dorff auf Anruf-Linien-Taxi (ALT) umzustellen. Zwischen Dorff und Breinig können die Fahrten der Linie 15 zu dieser Zeit komplett entfallen, da hier weiterhin stündlich die Linie 42 verkehrt. Zudem ist Breinig über die Linie 35 umsteigefrei, allerdings mit Umweg über Walheim, an Brand und Aachen angebunden.

Minderleistung: ca. 800 Nutzwagenkilometer pro Jahr

Aachen, den 14.10.2011

Helmut Hersch - WG: Fahrplanmaßnahmen 2012 Stolberg

Von: Büttner-Zedlitz, Klaus Dietfried (ASEAG, VC)
<KlausDietfried.Buettner-Zedlitz@Aseag.de>
An: "Helmut Hersch" <Helmut.Hersch@Stolberg.de>
Datum: 25.10.2011 13:36
Betreff: WG: Fahrplanmaßnahmen 2012 Stolberg
Anlagen: Fplw2012 - Erläuterung zu den Fahrplanmaßnahmen in
Stolberg.pdf

Sehr geehrter Herr Hersch,

für die Maßnahme "Verbesserte Anbindung des Einzelhandelsstandortes **Krewinkel**" wird zum Teil auf heute bereits bestehende S-Fahrten zurückgegriffen, die dann künftig als Linie 42 verkehren. Dadurch kann die durch die Angebotsverbesserung entstehende Mehrleistung zum Teil kompensiert und deshalb möglichst gering gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Dipl.-Kfm. Dietfried Büttner-Zedlitz

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-Aktiengesellschaft
Leistungscontrolling und Verkehrstechnik

Neuköllner Straße 1, 52068 Aachen
Telefon: 0241 1688-3334
Telefax: 0241 1688-3237
E-Mail: buettnerzedlitz@aseag.de

www.aseag.de

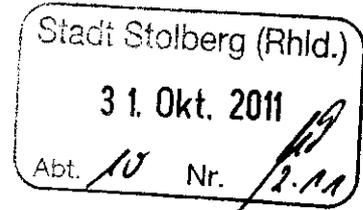
Sitz der Gesellschaft: Aachen
Registergericht Aachen, Handelsregister Abtlg. B Nr. 124

Aufsichtsratsvorsitzender: Heiner Höfken
Vorstand: Dipl.-Kfm. Michael Carmincke

ASEAG 17.11.2011
TOP A) 5.

Kreikenbohm, Gerhard

Stolberg, 30.10.2011
Edelweißweg 11



An den Beschwerdeausschuss der Stadt Stolberg

Betr.: Fahrplanänderung der ASEAG Juni 2011

Vorg.: Sitzungsprotokoll der Stadt Stolberg - Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 24.02.2011, Tagesordnungspunkt A) 4.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wohne am Donnerberg Edelweißweg und fahre sehr oft mit dem Bus. Meine Haltestelle ist der "Anemonenweg".

Mit Fahrplanwechsel Juni 2011 ist es nicht mehr möglich, den Donnerberg in den Abendstunden von Aachen über Brand bzw. Eilendorf (Münsterbusch - Atsch) zu erreichen, es sei denn, man nimmt am Mühlener Bahnhof längere Wartezeiten, ca. 30 Minuten in Kauf. Für mich unzumutbar.

In den Abendstunden ist der Donnerberg von Aachen aus nur mit der Linie 1 ohne Wartezeiten zu erreichen.

Vor dem Fahrplanwechsel konnte man stündlich mit der Linie 12 oder 22 in den Abendstunden von Aachen aus den Donnerberg erreichen.

Der Ausschuss hat auf Empfehlung der Verwaltung dieser Maßnahme zugestimmt.

Weder Ausschuss noch Verwaltung haben diesen Antrag geprüft, ob er so tragbar ist. Aber da er kostenneutral ist, hat man ohne Prüfung zugestimmt.

Es wäre sehr empfehlenswert, wenn Ausschuss und Verwaltung mal ein Jahr lang den Bus benutzen würde, um zu sehen, wie erstens die Fahrplanverbindungen aussehen und zweitens den Zustand einiger Busse begutachten würden. Ich spreche hier speziell die Busse an, die von der ASEAG angemietet werden.

Die Außenbereiche der Stadt Aachen (Brand, Eilendorf) werden sehr oft angefahren, der Kreis Aachen (hier Stolberg) sieht aber schlecht aus.

Ich möchte die Stadt Stolberg bitten, den Fahrplan zu prüfen und die Empfehlung an die ASEAG zu geben, den Fahrplan so wie vor dem Fahrplanwechsel Juni 2011 wieder herzustellen.

Ich habe schon mehrere Schreiben an die ASEAG geschrieben, aber ohne Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Datum 25.10.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt

am

17.11.2011

Tagesordnungspunkt Nr.

A)6.

Betreff

Wegfall Parkuhren



ASVU

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

In der letzten Zeit ist es vermehrt zu Aufbruchversuchen der Parkuhren in der Steinfeldstraße und in der Grüntalstraße gekommen. Die Parkuhren konnten bisher immer noch repariert werden, weil viele Ersatzteile von ausrangierten Parkuhren noch vorhanden waren und umgebaut werden konnten.

In der Nacht zum 25.10.2011 sind erneut 4 Parkuhren aufgebrochen und dabei zerstört worden. Strafanzeige wurde gestellt.

Mittlerweile sind keine Ersatzteile mehr vorrätig und können auch nicht mehr bestellt werden. Von ehemals 8 Parkuhren ist z.Z. nur noch eine Parkuhr in der Grüntalstraße in Betrieb. Es ist sicher nur eine Frage der Zeit, wann diese Parkuhr aufgebrochen wird bzw. aufgrund eines Defektes ausfällt.

Nach Erkenntnissen der Verwaltung werden Parkuhren nicht mehr vertrieben.

Das Aufstellen von Parkscheinautomaten ist unrentabel, da für 8 Stellplätze 4 zusätzliche Parkscheinautomaten benötigt würden, da aus Sicherheitsaspekten je 1 Automat auf jeder Fahrbahnseite aufgestellt werden müsste. Die Kosten inkl. Stromversorgung würden sich hierfür auf ca. 15.000,00 € belaufen.

Die Parkuhren werden daher komplett abgebaut und statt dessen eine Beschilderung angebracht. Es werden Verkehrszeichen 314-10/314-20 (Parkplatz Anfang/Ende) mit Zusatzzeichen 1040-32 (Symbol Parkscheibe 1 Std.) aufgestellt.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

Die Verkehrszeichen und die Zusatzbeschilderung müssten vom TBA angeschafft werden

e) Personelle Auswirkung:

Mitarbeiter des TBA werden für das Aufstellen der Verkehrszeichen benötigt.
Die alten Parkuhren werden durch einen Mitarbeiter des Ordnungsamtes abgebaut.

Im Auftrag:



(Pickhardt)

Fachbereichsleiter 1

Datum 21.10.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE



für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt

am

17.11.2011

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 7.

Betreff

Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2011

hier: Unterbindung verbotenes Parken von
Schwerlastfahrzeugen in Wohngebieten und Ausweisung
alternativer Plätze außerhalb von Wohngebieten

a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Antragspunkte a) und b) zur Kenntnis und beschließt, den Punkt c) des Antrags der CDU-Fraktion vom 11.04.2011 abzulehnen.

b) Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragte, der Hauptausschuss/Rat möge beschließen, das verbotene Parken von Schwerlastfahrzeugen über 7,5 t sowie Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht (zul. GG) in reinen und allgemeinen Wohngebieten gem. § 12 Abs. 3a StVO und auf anderen Straßen innerhalb geschlossener Bebauung, insbesondere zur Nachtzeit und an Wochenenden und Feiertagen zu unterbinden. Die Verwaltung soll beauftragt werden, in Abstimmung mit den Nachbarkommunen und der Städteregion Aachen Parkraum für LKW außerhalb von Wohngebieten auszuweisen.

Der Hauptausschuss hat den Antrag der CDU-Fraktion einstimmig zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verwiesen.

Gem. § 12 Abs. 3a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das regelmäßige Parken mit Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht (zul. GG) über 7,5 t sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. GG innerhalb geschlossener Ortschaften

1. in reinen und allgemeinen Wohngebieten,
2. in Sondergebieten, die der Erholung dienen,
3. in Kurgemeinden und
4. in Klinkgebieten

in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen unzulässig.

Ein Parkverbot für Schwerlastverkehr über die vorgenannte gesetzliche Regelung hinaus, kann nur durch eine eindeutige Beschilderung angeordnet werden. Hierzu müssten z.B. flächendeckend „Haltverbot“ (Zeichen 283) mit Zusatzzeichen „Nur Kfz mit einem zul. GG über 3,5 t, einschl. ihrer Anhänger und Zugmaschinen, ausgenommen PKW und Kraftomnibusse“ (Zeichen 1048-12) verkehrsrechtlich angeordnet und aufgestellt werden.

Der Aufwand steht nach Auffassung der Verwaltung in keiner Relation zum gewünschten Erfolg, wobei nach Auffassung der Verwaltung die gesetzlichen Verbotsregelungen (nachts, Wochenende) i.d.R. sowieso ausreichend sind.

Um das Parken von Schwerlastverkehr in allgemeinen und reinen Wohngebieten während der gem. § 12 Abs. 3a StVO vorgegebenen (Nacht-)Zeiten unterbinden zu können, muss zunächst das regelmäßige Parken während dieser Zeiten festgestellt werden. Deshalb müssten regelmäßige Kontrollen während der Nachtzeiten durchgeführt werden. Mit den vorhandenen Überwachungskräften (5 Vollzeit-, 2 Teilzeitkräfte) ist ein zusätzlicher Nachtdienst nicht zu gewährleisten, ohne dass es zwangsläufig zu Engpässen im normalen Tagesdienst kommen würde.

Bei konkreten und begründeten Beschwerden aus der Bürgerschaft können im Einzelfall zeitlich befristete Kontrollen durchgeführt werden, um aufgrund der gegebenen Rechtsvorschriften hier einschreiten zu können. Hier könnte dann ggf. auch die vorhandene Beschilderung überprüft und angepasst werden.

In der Vergangenheit sind bereits verkehrsregelnde Maßnahmen -wenn auch außerhalb von Wohnbebauung- angeordnet worden, um unerwünschtes Parken von Schwerlastverkehr zu verhindern. So wurde beispielsweise in der Rhenaniastraße eine Barriere aus Findlingen verlegt. Auf Teilbereichen der Zweifaller Straße bei der Firma Prym sowie der Mauerstraße vor der Polizei wurde angeordnet, dass der vorhandene Parkstreifen durch Zusatzzeichen „Pkw frei“ (Zeichen 1024-10) nur noch von Personenkraftwagen beparkt werden darf. Diese Maßnahmen führten zum gewünschten Erfolg.

Die umliegenden Städte verfahren bei Problemen mit parkendem Schwerlastverkehr genauso oder ähnlich wie Stolberg.

Es wird seitens der Verwaltung davon abgeraten, Parkplätze explizit für Schwerlastverkehr zu schaffen. Diese Meinung vertreten auch die umliegenden Städte, weil man mit hohen Kosten und unerwünschten Nebeneffekten rechnen muss. Sanitäre Anlagen (Toiletten, Waschräume etc.) müssten vorgehalten, sauber gehalten und gewartet werden. Anfallender Abfall müsste entsorgt und die Fläche versiegelt werden.

Ein nicht zu unterschätzender Gesichtspunkt ist darüber hinaus, dass man einen neuen sozialen Brennpunkt (Umschlagplatz für illegale Waren, Prostitution etc.) schaffen könnte. (Dasselbe gilt auch für vorhandene Parkstreifen/-plätze, die explizit ausgewiesen werden). Aufgrund dieser Probleme und der Kosten, sind sich alle Kommunen im Umfeld einig, dass man einen solchen Parkplatz nicht auf dem eigenen Stadtgebiet haben, geschweige denn anlegen und unterhalten möchte. Dabei ist die Problematik illegal geparkter LKW in den Städten in unmittelbarer Autobahnnähe größer als etwa in Stolberg.

Entlastung kann evtl. erwartet werden, wenn in Kürze auf der Raststätte Aachener Land (Nordseite) ca. 100 neue LKW-Parkplätze fertiggestellt werden (vorbereitende Baumaßnahmen haben nach Auskunft des Landesbetriebs begonnen).

Im Auftrag:



(Pickhardt)

Fachbereichsleiter 1

ASVU 17.11.11 zu A) 7.

HA 17.05.11 A) 1.c)

stolberg

CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
Rathaus

52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

10 11. April 2011

Der Bürgermeister

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 681111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 11.04.2011

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen,

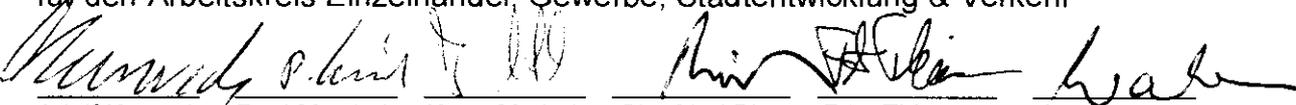
a) verbotenes Parken von Schwerlastfahrzeugen über 7,5 t sowie Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zulässiges Gesamtgewicht in reinen und allgemeinen Wohngebieten gemäß § 12, Abs. 3a der StVO zu unterbinden,

b) verbotenes Parken von Schwerlastfahrzeugen insbesondere auf PKW- Parkstreifen und auf anderen Straßen innerhalb geschlossener Bebauung, insbesondere zur Nachtzeit und an Wochenenden und Feiertagen zu unterbinden,

c) die Verwaltung zu beauftragen in Abstimmung mit den Nachbarkommunen und der StädteRegion Aachen Parkraum für LKW außerhalb von Wohngebieten auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

für den Arbeitskreis Einzelhandel, Gewerbe, Stadtentwicklung & Verkehr


Adolf Konrads Paul M. Kirch Kuno Matheis Siegfried Pietz Fritz Thiermann Karina Wahlen

Der Antrag wird von der CDU-Fraktion übernommen


Tim Grüttemeier, Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender:
Tim Grüttemeier
Stellvertreter Vorsitzender:
Hans Josef Siebertz

Stellvertretender
Vorsitzender & Schatzmeister:
Paul M. Kirch

Geschäftsführer:
Siegfried Pietz
Pressesprecher:
Jochen Emonds

Datum	Drucksache-Nr.
24.10.2011	

VORLAGE

Für die Sitzung des

am

Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

Hinweis

Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses /
Rates

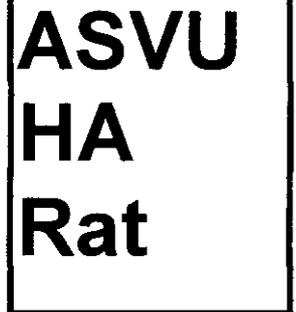
17.11.2011 / 22.11.2011 / 22.11.2011

A) 8.

Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“-
1. Änderung

hier: Entscheidung über die Anregungen
im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs.2 BauGB; Satzungs-
beschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

**Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt
Hauptausschuss / Rat zu beschließen:**

**A.1 Der Sachverhalt und die Anregung der StädteRegion Aachen, UBB,
werden zur Kenntnis genommen. Bedenken bezügl. Bodenschutz / Altlasten
sind ausgeräumt.**

**A.2 Der Sachverhalt und der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung Bergbau und Energie, werden zur Kenntnis genommen. Bedenken
bezügl. bergbaulicher Einwirkungen bestehen nicht.**

**A.3 Der Hinweis des BUND bezügl. Entfernung von Bäumen und Hecken wird
zur Kenntnis genommen.**

**A.4 Der Hinweis des Geologischen Dienstes bezügl. Erdbebenzone wird zur
Kenntnis genommen.**

**B. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der
Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss /
Rat, den Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“- 1. Änderung- gem. § 10 Abs.
1 BauGB als Satzung zu beschließen.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, nach Rechtskraft des Bebauungsplanes die
notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen zur Aufstellung der
Beschilderung und Versetzten der Absperrung zu treffen.**

b) Sachverhalt:

Gemäß Ratsbeschluss vom 19.07.2011 wurde der Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-
Fey-Weg“- 1. Änderung - in der Zeit vom 24.08.2011 bis einschl. 27.09.2011 durch
Aushang der Planunterlagen in den Infokästen der Abteilung für Entwicklung und
Planung öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.08.2011 im
Amtsblatt der Stadt Stolberg. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher

Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 16.08.2011 über die öffentliche Auslegung der Planung unterrichtet.

Seitens der Bürger wurden keine Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahmen der TÖB werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage entnommen werden.

A.1 StädteRegion Aachen, Umweltamt, Bodenschutz / Altlasten (Anlage A.1)

Die Städtereion Aachen, Bereich Bodenschutz / Altlasten (UBB), weist mit Schreiben vom 20.09.2011 darauf hin, dass für die Umgebung des Plangebietes chemische Analysen von Bodenproben vorliegen. Die meisten der Oberflächen-Bodenproben weisen Bleikonzentrationen auf, die über dem Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für die Nutzung als Park- und Freizeitfläche liegen. Prüfwertüberschreitungen im Plangebiet selbst für den Wirkungspfad Boden Mensch können deshalb nicht ausgeschlossen werden. Es wird deshalb empfohlen entweder das Gelände zu untersuchen (Oberbodenmischproben) oder den Wirkungspfad Boden-Mensch z.B. durch eine geschlossene Vegetationsdecke (z.B. Rasen) zu unterbrechen, offen liegende Bodenbereiche mit 10cm unbelastetem Boden abzudecken und auf die für den Stolberger Raum typische Belastung hinzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine Wiesenfläche, die in Teilbereichen gärtnerisch genutzt wird. Entlang des Klara-Fey-Weges verläuft eine Hecke, südlich, entlang des Fußweges, und östlich, entlang der Oststraße, umgibt eine Gehölzreihe (Bäume und Sträucher) das Grundstück. Einzelbäume im Bereich der Wiesenfläche sind im westlichen Teil des Plangebietes vorhanden. Durch die vorhandene flächendeckende Vegetationsdecke ist der Wirkungspfad Boden-Mensch bereits heute gemäß den Empfehlungen der StädteRegion Aachen unterbrochen.

Die Fläche ist seit langem als Grünland verpachtet. Eine öffentliche Nutzung findet nicht statt. Nutzungsänderungen sind aufgrund des langjährigen Pachtverhältnisses nicht vorgesehen. Gem. Pachtvertrag ist der Pächter verpflichtet, bei wesentlichen Änderungen des Pachtlandes die Zustimmung der Stadt Stolberg einzuholen, wodurch im Zweifelsfall die Möglichkeit der Einflussnahme auf wesentliche Umgestaltungen gewährleistet ist. Im Falle einer Umnutzung und Neugestaltung der Fläche - z.B. als Park- oder Freizeitfläche - ist die Stadt Stolberg als Eigentümerin und in Kenntnis des Sachverhaltes zudem verpflichtet, die Empfehlungen der UBB zu berücksichtigen und ggf. notwendige Maßnahmen zu ergreifen um potentielle Gefährdungen des Schutzgutes menschliche Gesundheit durch einen Direktkontakt Boden-Mensch auszuschließen.

Auf die im Raum Stolberg verbreiteten erhöhten Schwermetallgehalte im Boden sowie die Anbau- und Verzehrsempfehlungen wird im B-Plan hingewiesen. Weitergehende Festsetzungen oder Maßnahmen sind aus den o.g. Gründen nicht notwendig.

Beschlussvorschlag

Der Sachverhalt und die Anregung der StädteRegion Aachen, UBB, werden zur Kenntnis genommen. Bedenken bezügl. Bodenschutz / Altlasten sind ausgeräumt.

A.2 Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie (Anlage A.2)

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie weist mit Schreiben vom 22.09.2011 auf ihre Stellungnahme vom 08.03.2005 hin..

Stellungnahme der Verwaltung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit, dass im Bereich des Plangebietes kein einwirkungsrelevanter Bergbau stattgefunden hat. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus dem Bergwerksfeld sei deshalb nicht zu rechnen. Aufgrund der Lagerstättenverhältnisse könne jedoch mit letzter Sicherheit nicht ausgeschlossen werden, dass infolge widerrechtlichen Abbaus oder „Uraltbergbau“ tagesnahe Hohlräume und Verbruchzonen vorhanden seien. Nach telefonischer Rücksprache mit der Bezirksregierung Arnsberg bestätigte diese jedoch, dass mit Auswirkungen nicht zu rechnen sei, da das Grundstück nicht bebaut werde, sondern Grünfläche bleibt. Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb der im Gutachten der IHS dargestellten einwirkungsrelevanten Bereiche. Bedenken gegen die Planung bestehen somit nicht.

Beschlussvorschlag

Der Sachverhalt und der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, werden zur Kenntnis genommen. Bedenken bezügl. bergbaulicher Einwirkungen bestehen nicht.

A. 3 BUND (Anlage 3)

Der BUND begrüßt in seiner Stellungnahme vom 29.08.2011 den Erhalt der Grünfläche und weist darauf hin, dass zwecks Verbesserung des Kaltluftabflusses eine teilweise Entfernung von Bäumen und Hecken im Osten und Westen des Plangebietes wünschenswert sei. Pflege- und Rückschnittmaßnahmen müssten langfristig garantiert werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Im laufenden Pachtvertrag sind Pflege- und Rückschnittmaßnahmen vertraglich vereinbart. Nutzungsänderungen oder Interventionen seitens der Stadt sind derzeit nicht beabsichtigt. Im Falle einer Umnutzung oder Neuverpachtung der Fläche werden die Hinweise des BUND geprüft. Die Stellungnahme wird deshalb an die Ämter 23 und 68 weitergeleitet.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis des BUND bezügl. Entfernung von Bäumen und Hecken wird zur Kenntnis genommen.

A.4 Geologischer Dienst (Anlage 4)

Der Geologische Dienst weist in seiner Stellungnahme vom 31.08.2011 auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 3 hin.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da eine Bebauung des Plangebietes ausgeschlossen ist, ist die Aufnahme von Hinweisen in den Bebauungsplan nicht notwendig.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis des Geologischen Dienstes bezügl. Erdbebenzone wird zur Kenntnis genommen.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, BauO NRW, BNatSchG, LG NRW

Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird kann der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“- 1. Änderung - gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Mit Rechtskraft der 1. Änderung tritt der Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“ außer Kraft.

Gem. Beschluss des Rates vom 19.07.2011 erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“- 1. Änderung - im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Ausgenommen davon sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen. Auch nach Auswertung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen liegen keine Erkenntnisse vor, die aus Sicht des Umweltschutzes einer Fortführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB entgegenstünden.

d) Finanzierung:

Außer den mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entstehenden Verfahrens-, Sach- und Personalkosten entstehen Kosten für das Aufstellen der Beschilderung und das Versetzen der Absperrung. Nach Aussage des A 68 ist hierfür mit Kosten in Höhe von ca. 500,-€ zu rechnen, sofern die Absperrung nicht ersetzt werden muss. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob eine Absenkung der Bordsteine in den Einmündungsbereichen notwendig ist um Schäden an Kfz und mögliche Regressansprüche zu vermeiden. Die Übernahme der Kosten einschl. der Kosten des Bauleitplanverfahrens erfolgt durch die Begünstigten durch vertragliche Regelung vor Rechtskraft des Bebauungsplanes.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

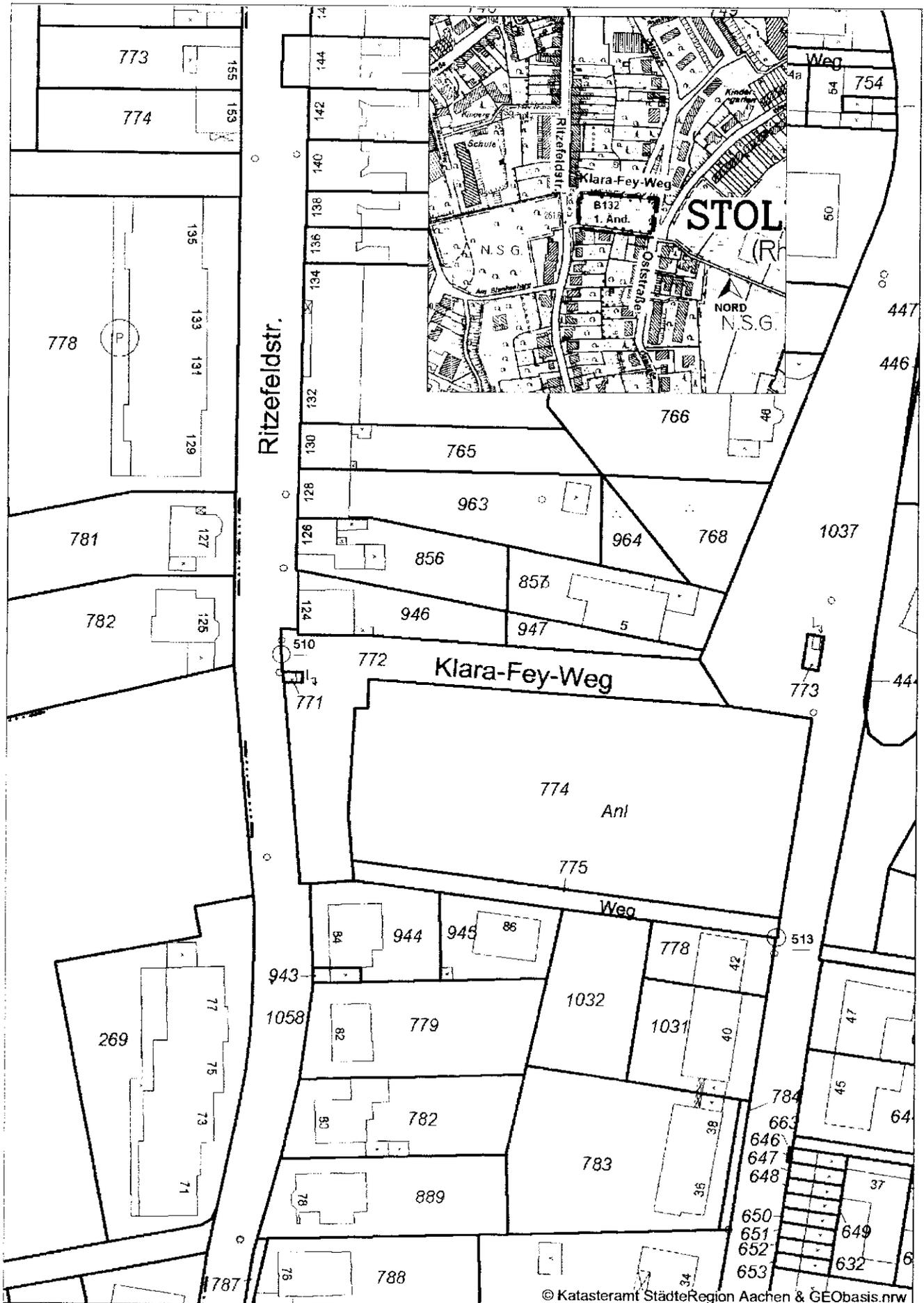
e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung und weiterer Ämter.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1





StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Frau Geis
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

21. Sep. 2011

Abt. Nr.

*Sg 22-09-11
d/63.14
z-k.*

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“
Ihr Schreiben vom 16.08.2011

Sehr geehrte Frau Geis,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 Umweltamt

Bodenschutz/Altlasten:

In der Umgebung des Bebauungsplangebietes liegen chemische Analysen von Bodenproben vor. Die meisten dieser Oberflächen-Bodenproben weisen Bleikonzentrationen auf, die über dem Prüfwert der Bundesbodenschutzverordnung für die Nutzung als Park- und Freizeitfläche liegen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Bebauungsplangebiet selbst auch Prüfwertüberschreitungen für den Wirkungspfad Boden-Mensch festzustellen sind.

Um eine mögliche Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Mensch auszuschließen, gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Das Gelände wird untersucht. Dazu sind Oberflächenmischproben nach Bundesbodenschutzverordnung zu entnehmen, zu analysieren und durch einen Gutachter zu bewerten.

oder

2. Der Wirkungspfad Boden-Mensch wird unterbrochen. Dies ist durch eine geschlossene Vegetationsdecke (zum Beispiel Rasen) möglich.

Der Städteregionsrat

Stabsstelle 69
Regionalentwicklung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2670

Telefax
0241 / 5198 - 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
B 126

Aktenzeichen

Datum:
20.09.2011

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
<http://www.staedteregion-aachen.de>

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

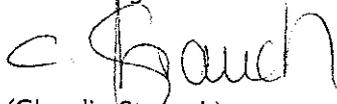
Offene liegende Bodenbereiche sollten mit 10 cm unbelastetem Boden abgedeckt werden.

Die im Umfeld des Bebauungsplans vorhandene Bleibelastung ist typisch für das Stolberger Stadtgebiet. Ich empfehle, auf die in weiten Teilen des Stolberger Stadtgebietes vorhanden Belastung hinzuweisen und gemäß Möglichkeit 2 den Wirkungspfad Boden-Mensch zu unterbrechen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau A. Schneider unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2159 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Claudia Strauch)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Stolberg
Abtl. für Entwicklung und Planung

52220 Stolberg (Rhld.)

Stadt Stolberg (Rhld.)

26. Sep. 2011

Abt. Nr.

§ 26-9.11

Datum: 22. September 2011
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
65.52.1.-2011-572
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Milas
ingo.milas@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3658
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“ , 1. Änderung
Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 16.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der bergbaulichen Verhältnisse verweise ich auf unsere
Stellungnahme -87.52.1 – 288 – 13- vom 08.03.2005.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

und Glückauf

im Auftrag:


(Milas)

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
8.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.30 Uhr
freitags bis 15.00 Uhr

Konto der Landeskasse
Düsseldorf:
WestLB Düsseldorf 4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004
0080 17
BIC: WELADED
Umsatzsteuer ID:
DE123878657



Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 8 Bergbau und Energie in NRW

Hr. 17.03.05
Nr. 18.03.05
Stadt Stolberg (Rhd.)
10./März 2005
Abt. IV/61 Nr. /

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Stolberg
Entwicklungs- und Planungsamt
Frau Hergarten

52220 Stolberg (Rhd.)

Dienstgebäude
Goebenstraße 25, 44135 Dortmund
Auskunft erteilt
Frau Eckhold
Telefon
0 23 1 / 54 10-3955
Telefax
0 23 1 / 54 10-40 847
Email
solveig.eckhold@bezreg-arnsberg.nrw.de
Mein Zeichen (bitte stets angeben)
87.52.1 - 288- 13
Datum
08. März 2005

Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben an das Bergamt Düren vom 14. Februar 2005

Sehr geehrte Frau Hergarten,

das o. a. Plangebiet liegt über einem auf Steinkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld sowie über dem auf Erdwärme erteilten Erlaubnisfeld „GeoTherm“.

Die Inhaberin der Erlaubnis ist die Rheinisch-Westfälisch Technische Hochschule Aachen in 52062 Aachen, Wüllnerstraße 2.

Nach den hier vorliegenden Unterlagen hat im Bereich des Plangebietes in dem erloschenen Bergwerksfeld kein Bergbau stattgefunden. Mit bergbaulichen Einwirkungen aus diesem Bergwerksfeld ist danach nicht zu rechnen.

Im nordwestlichen Bereich der Planungsmaßnahme streicht das Flöz Traufe (Mächtigkeit etwa 30 cm) unter einer geringmächtigen Lockermassenüberdeckung an der Karbonoberfläche aus (siehe Anlage 1).

Aufgrund der o. g. Lagerstättenverhältnisse kann jedoch nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass auch infolge widerrechtlichen Abbaus durch Dritte oder „Uraltbergbau“ tagesnahe Hohlräume und Verbruchzonen im tages-/oberflächennahen Bereich des Flözes Traufe vorhanden sind. Die Frage, ob und inwieweit im Bereich unter der Plan-

Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit von 08.30 -
12.00 Uhr und 13.30 - 15.00 Uhr

Telefon:
Vermittlung 02 31 / 54 10 - 0

Internet:
www.bezreg-arnsberg.nrw.de
Email:
poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Konto der Regierungshauptkasse Arnsberg:
Westdeutschen Landesbank Düsseldorf,
Blz. 300 500 00, Kto-Nr. 4008017

fläche tages-/oberflächennahen Bergbau umgegangen ist, der auch heute noch einwirkungsrelevant sein kann, lässt sich letztendlich erst nach der Durchführung von Bau- grunduntersuchungen (z. B. Bohrungen) beantworten.

Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein bzw. diese das Plangebiet tangieren, so kann über diesem Teil des Planungsgebietes ein Einsturz oder eine Absenkung der Tagesoberflächen nicht ausgeschlossen werden.

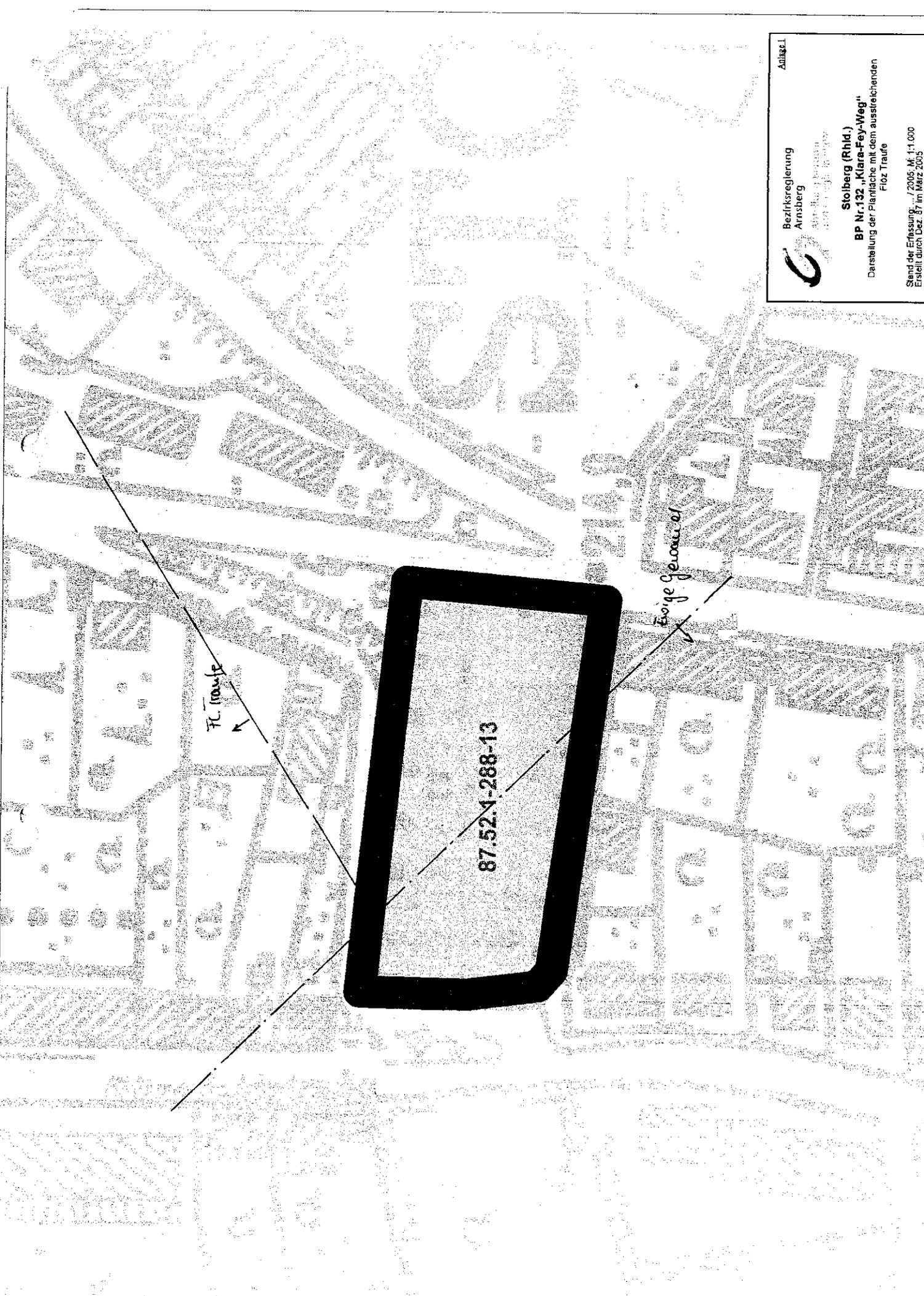
Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der bergbaulichen Verhältnisse (nordwestlicher Bereich) empfehle ich Ihnen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vorzunehmen.

Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Inhaberin der Erlaubnis an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:



(Eckhold)



Anlage 1

Bezirksregierung
Arensberg



Stolberg (Rhld.)
BP Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“

Darstellung der Planfläche mit dem ausstreichenden
Flöz Traufe

Stand der Erfassung: .../2005, M: 1:1.000
Erstellt durch Dez. 87 im März 2005

87.52.4-288-13

Fl. Traufe

Ewige Gemeine

Gesprächsnotiz

über Besuch von
Anruf

Firma *) / Herr / Frau / Fräulein

Frau Eckhold

Bez Reg. * Arnshaus

*) Sachbearbeiter

Herr

Ruf 421

11	12	13
10		14
9	Datum	15
8		16
7	18	17
Termin		
21.05.05		

Beitragt: Auftrag - Anfrage - Mitteilung - Anmahnung

B-132 - Klara - Fey - Weg -

Nach telef. Rücksprache mit Frau Eckhold bezgl. TÖB - Beteiligung bestätigt von Fr. Eckhold, dass mit Auswirkung nicht zu rechnen sind, da das Grundstück nicht belastet wird, sondern fünfjährige Lebt ein diesbezüg. Anträge der nicht notwendig

Herr

Angenommen von

Weitergegeben an

Erledigt

Anlage 3



FREUNDE DER ERDE

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.**

AbsenderIn dieses Schreibens:

An die Stadt Stolberg
Entwicklungs- und Planungsamt
z.Hd. Frau Geis
52220 Stolberg

Kreisgruppe AC – Land
c/o Dr. Gerhard Franz
Trockener Weiher 43
52222 Stolberg

JG 30-08-11

29-8-11

Betreff: Bebauungsplan Nr. 132. „Klara-Fey- Weg“ – 1.Änderung –

Ihr Zeichen: Renate Geis@stolberg.de

La-Bü-Zeichen: AC – 77/05

Sehr geehrte Frau Geis!

Von unserer Seite liegen keine wesentlichen Bedenken gegen die vorgesehene Planung vor. Die Einschränkung der Durchfahrt auf dem Klara-Fey-Weg durch eine Sperre begrüßen wir. Das Planungsgebiet macht durch die diversen Baum- und Heckengruppen, Wiesen- und Gartenflächen, Lagerung von größeren Brennholzmengen, das Abstellen von Autoanhängern usw. einen chaotischen Eindruck.

Daß die Grünfläche dauerhaft erhalten wird, ist laut Kuttler-Gutachten als Kaltluftschneise zwingend erforderlich. In Ost-West-Richtung müßte nach unserer Meinung ein besseres Abfließen der Kaltluft erzielt werden, da schon jetzt durch erhebliche Bebauung leider die Schneisen eingeengt wurden. Dazu müßten teilweise Bäume und Hecken entfernt werden, da sie störende „Riegel“ bilden. Pflege- und Rückschnittsarbeiten müßten langfristig garantiert werden.

(Schaut man sich Stolbergs Parks und Grünanlagen an, muß man auf langfristigen Garantien bestehen.)

Mit freundlichen Grüßen



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb · Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister
Abteilung für Entwicklung und
Planung
52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)
01. Sep. 2011
Abt. Nr.

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon 02151 897-0
Fax 02151 897-505
poststelle@gd.nrw.de
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Bearbeiterin: Fr. Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 31. August 2011
Gesch.-Z.: 31.130/6249/2011

Bebauungsplan Nr. 132 „Klara-Fey-Weg“ – 1. Änderung -;
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 16. August 2011

30.09.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beachtung in DIN 4149 (Fassung April 2005):

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse **R** (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund)). (Quelle: *Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000*, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006)¹).

Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und § 18 BBodSchV und DIN 18915

Das Plangebiet ist Grünland. Der Oberboden unter Grünland besitzt meist eine besondere Mutterbodenqualität und Naturnähe, da hier eine Vielfalt an Bodenkleinstlebewesen leben (Bodenbiodiversität), welche für die Humusproduktion verantwortlich sind:

Positive **Wechselwirkungen** von Grünland sind Förderung von Humusbildung (positiver Effekt auf Bodenwasserhaushalt und Gefügestabilität) sowie die Förderung von Bodenbiodiversität (positiver Effekt auf Bodenfauna), wodurch weiterhin CO₂ gebunden werden kann (positiver Effekt auf Klima) und der Boden ist vor Erosion durch Wind und Wasser geschützt. Weiterhin unterbleibt eine Bodenverdichtung durch Befahren mit schwerem Gerät und die Regenwasserversickerung bleibt gewährleistet.

Ebenso sind die umgekehrten Effekte bei Verlust / Versiegelung von Grünland zu betrachten und in der Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

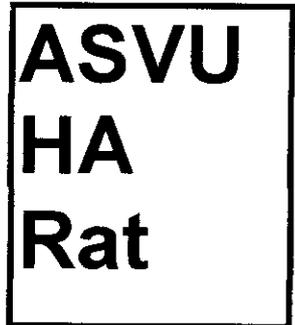
(Dr. Ina Hantl)

¹ Herausgeber: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (vormals: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Bestellung: <http://www.gd.nrw.de>. Email: poststelle@gd.nrw.de.

Datum 24.10.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 17.11.2011 / 22.11.2011 / 22.11.2011
Tagesordnungspunkt Nr. **A/9.**
Betreff Bebauungsplan Nr. 161 „Kita Am Obersteinfeld“ und 94. Änderung FNP hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB; Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB
Hinweis Auf die Ausschlussgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt Hauptausschuss / Rat zu beschließen:

A.1 Der Anregung der StädteRegion Aachen bezügl. Artenschutz wird im Rahmen der Baugenehmigung gefolgt.

A.2 Dem Hinweis der enwor bezügl. Löschwasser wird im Rahmen des Brandschutzkonzeptes im Baugenehmigungsverfahren gefolgt.

B. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, den Bebauungsplan Nr. 161 „KiTa Am Obersteinfeld“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes (94. Änderung) erfolgt im Wege der Berichtigung.

b) Sachverhalt:

Gemäß Ratsbeschluss vom 19.07.2011 wurden der Bebauungsplan Nr. 161 „Kita Am Obersteinfeld“ und die 94. Änderung FNP in der Zeit vom 08.09.2011 bis einschl. 10.10.2011 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung erfolgte am 16.08.2011 im Amtsblatt der Stadt Stolberg. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) wurden mit Schreiben vom 15.08.2011 über die öffentliche Auslegung der Planung und die Ergebnisse der Beratung und Abwägung zu den im frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen unterrichtet.

Vor öffentlicher Auslegung der Planung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erhielt die Öffentlichkeit vom 24.08.2011 bis 07.09.2011 Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und dazu zu äußern. Während der Frist gingen weder Äußerungen noch Anfragen ein.

Seitens der Bürger wurden keine Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahmen der TÖB werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage entnommen werden.

A.1 StädteRegion Aachen, Umweltamt, Landschaftsschutz (Anlage A.1)

Die Städteregion Aachen, Bereich Landschaftsschutz, teilt mit Schreiben vom 04.10.2011 mit dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wenn die in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung aufgeführten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung formulierten Maßnahmen werden als Auflagen in die Baugenehmigung aufgenommen. Ihre Berücksichtigung ist somit gewährleistet. Darüber hinaus ist die Artenschutzrechtliche Vorprüfung Bestandteil des Bebauungsplanes. Eine darüber hinausgehende Festsetzung im Bebauungsplan ist deshalb nicht notwendig. Die Stellungnahme wurde an A 63 mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.

Beschlussvorschlag

Der Anregung der StädteRegion Aachen bezügl. Artenschutz wird im Rahmen der Baugenehmigung gefolgt.

A.2 enwor (Anlage A.2)

Die enwor weist mit Schreiben vom 05.09.2011 darauf hin, dass die Frage der Löschwasserversorgung im Rahmen des Brandschutzkonzeptes zu klären ist.

Stellungnahme der Verwaltung

Bereits vor öffentlicher Auslegung des Bebauungsplanes erfolgte in mehreren Gesprächen mit der enwor, der Feuerwehr, dem Investor und den Ämtern 63 und 66 eine Vorabstimmung bezüglich der Möglichkeiten der Löschwasserversorgung. Es wurde bestätigt, dass die Erschließung im Grundsatz gesichert ist. Details bezüglich der technischen Ausführung der Löschwasserversorgung sind im Brandschutzkonzept darzulegen, das dem Bauantrag beizufügen und mit den Versorgungsträgern und den zuständigen Stellen abzustimmen ist. Der Sachverhalt bezieht sich auf die konkreten Baumaßnahmen und ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Dem Hinweis der enwor wird im Baugenehmigungsverfahren gefolgt. Die Stellungnahme wurde zuständigkeitshalber an A 63 weitergeleitet. Der Absatz 3.2 in der Begründung zum Bebauungsplan wurde entsprechend geändert.

Beschlussvorschlag

Dem Hinweis der enwor bezügl. Löschwasser wird im Rahmen des Brandschutzkonzeptes im Baugenehmigungsverfahren gefolgt.

c) Rechtslage:

BauGB, BauNVO, BauO NRW, BNatSchG, LG NRW

Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird kann der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 161 „Kita Am Obersteinfeld“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst (94. Änderung).

Gem. Beschluss des Rates vom 18.01.2011 erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 161 „Kita Am Obersteinfeld“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB wird verzichtet. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung entfällt. Ausgenommen davon

sind die artenschutzrechtlichen Prüfungen. Auch nach Auswertung der im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen liegen keine Erkenntnisse vor, die aus Sicht des Umweltschutzes einer Fortführung des Verfahrens gem. § 13a BauGB entgegenstünden.

Bei der Gesamtmaßnahme handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Kommune, die den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz gemäß SGB VIII Kinderförderungsgesetz zu erfüllen hat.

d) Finanzierung:

Außer den üblichen Personal- und Verwaltungskosten entstehen der Stadt Kosten nach HOAI für die Bauleitplanung und die artenschutzrechtliche Beurteilung. Der Beschluss über die Mittelbereitstellung wurde in HA und Rat am 26.10.2010 gefasst. Die Finanzierung erfolgt über die Finanzposition für die Gesamtmaßnahme, die von A 51 bewirtschaftet wird (Kostenstelle 1.51.01.01, Aufwandskonto 5291000). Die Kosten für Erschließung, ggf. notwendigen ökologischen Ausgleich und Realisierung des Vorhabens trägt der Investor.

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

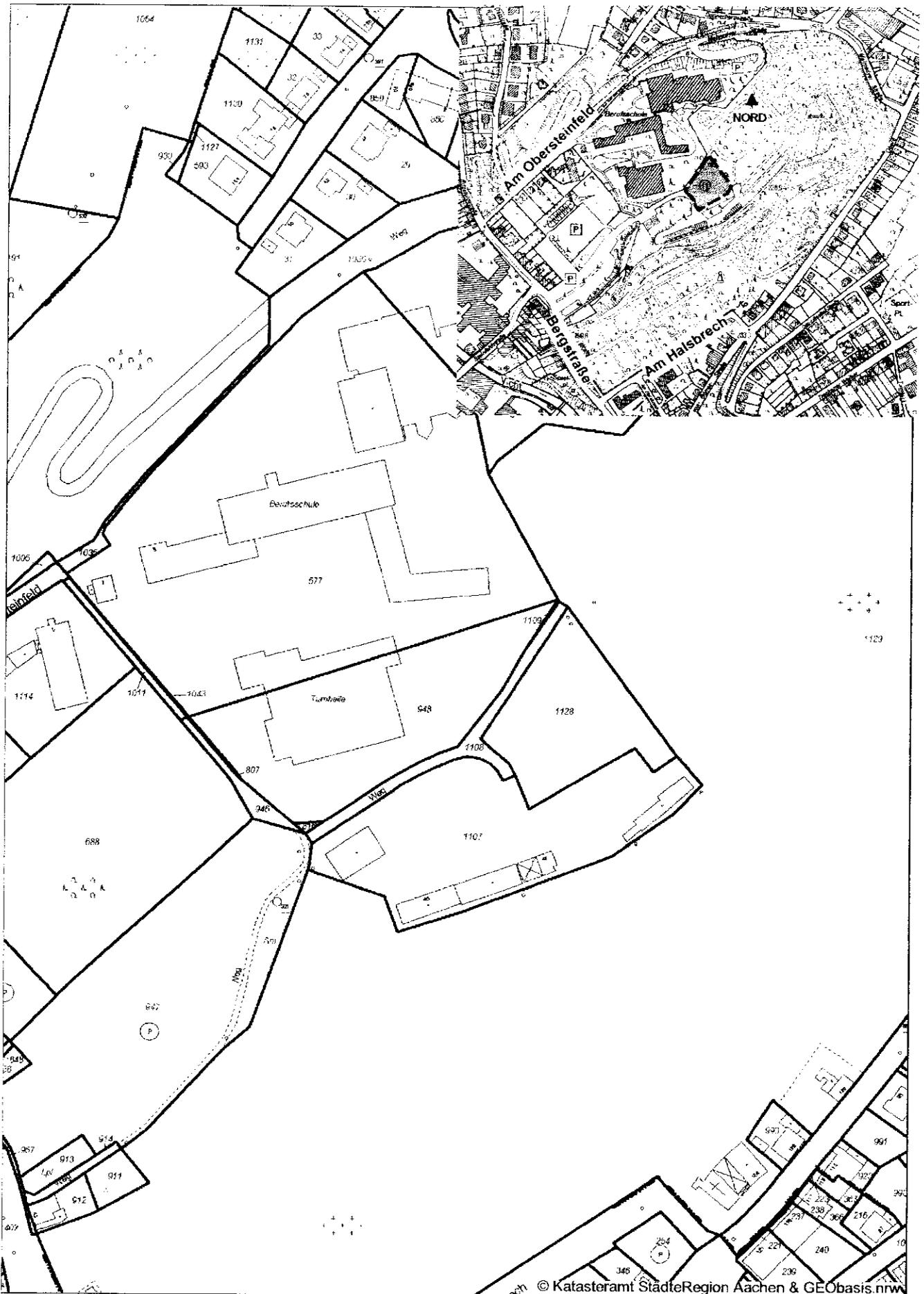
e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten der Abteilung für Entwicklung und Planung.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1



0 m  80 m

© Katasteramt StädteRegion Aachen & GEObasis.nrw
Für den dienstlichen Gebrauch - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.

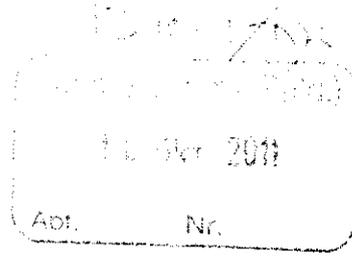


Anlage 1

StädteRegion Aachen

StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Frau Geis
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg



Der Städteregionsrat

Stabsstelle 69
Regionalentwicklung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2670

Telefax
0241 / 5198 - 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
B 126

Aktenzeichen

Datum:
04.10.2011

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

94. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 161
„KiTa Am Obersteinfeld“
Ihr Schreiben vom 15.08.2011

Sehr geehrte Frau Geis,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen
keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 Umweltamt

Bodenschutz/Altlasten:

Es bestehen keine Bedenken mehr, da die bodenschutzrechtlichen Belange
in den Planunterlagen berücksichtigt wurden.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Jäger unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2407
zur Verfügung.

Landschaftsschutz:

Aus landschaftsrechtlicher Sicht bestehen dann keine Bedenken, wenn die
in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung aufgeführten Minimierungs- und
Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgesetzt werden.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr.
0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Claudia Strauch)

Anlage 2

enwor

Stadt Stolberg (Rhld.)

52222 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhld.)

06. Sep. 2011

Abt. Nr.

05.09.2011
Dieter Rohner
Netzbetrieb Gas/Wasser
Telefon 02407 579-3161
Telefax 02407 579-4424
Dieter.Rohner@enwor-vorort.de

*05.09.11
Dieter Rohner
065*

Betr.: Bebauungsplan Nr. 161 „KiTa Am Obersteinfeld“ und 94. Änderung FNP; öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Hier: Ihr Schreiben vom 15.08.2011

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dürler,

bezug nehmend auf den o. g. Bebauungsplan sowie die 94. Änderung des FNP im Bereich Stolberg, Am Obersteinfeld, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits, aus versorgungstechnischer Sicht, für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken bestehen.

Zum Punkt 3.2 (Erschließung; technische Ver- und Entsorgung) in der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir um Korrektur und textliche Trennung der Aussagen zur Trink- und Löschwasserversorgung.

Bei dem Abstimmungsgespräch vom 05.04.2011 im Rathaus der Stadtverwaltung *F. Rohner AG* Stolberg wurde festgelegt, daß eine Privatleitung, DN 32 PE, Länge ca. 280,-m, von einem neuen Zählerschacht an der Bergstraße bis zur geplanten „KiTa“ verlegt wird. Diese Leitung soll ausschließlich die erforderliche Trinkwassermenge transportieren. Ob diese Menge als Löschwasser im Rahmen des Erstangriffes ausreicht, ist im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes zu klären.

Freundliche Grüße

enwor – energie & wasser vor ort GmbH

[Handwritten signatures]

Datum 25.10.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
17.11.2011

Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

A) 10.
Beschlusskontrolle;
hier: Informationsvorlage



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Informationsvorlage bezüglich der Beschlusskontrolle zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Aus der beiliegenden Zusammenstellung ist der derzeitige Sachstand der Beschlussausführung zu den im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt behandelten Angelegenheiten ersichtlich.

Im Auftrag:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Pickhardt'.

Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

A

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung am, TOP-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	voraus. am / bis			
Bebauungspläne - Bearbeitungsstand:							
B 35-6	Am Birkenfeld u. 85. FNP-Änderung	61				ASVU 08.12.2011	Rat: 03.02.2009 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Offenlage
B 36	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61					Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 37	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61					Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 38	1. Änderung Birkengang / Steinfurt	61					Rat: 22.04.2008 => Aufstellungsbeschluss. Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 68	Brockenberg, 2. Änderung	61			22.11.11	ASVU 20.10.2011	Rat: 31.08.2010 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Erneute Offenlage
B 116	verlängerte Gartenstraße und 40. Änd. FNP	61					Rat: 17.05.1994 => Aufstellungsbeschluss. B-Plan ruht wg. ungeklartem Immissionsschutz
B 127	An der Mühle, 1. Änderung	61					Rat: 20.09.2011 TOP wurde von Verwaltung abgesetzt
B 132	Klara-Fey-Weg	61			22.11.11	ASVU 17.11.2011	Rat: 19.07.11 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Satzungsbeschluss
B 141	Goethe-Gymnasium	61					Wurde im HA / Rat am 18.01.11 zurückgestellt.
B 146	Werther Straße u. 81. FNP-Änd.	61					Rat: 25.10.2005 B-Plan ruht derzeit.
B 151	Sportzentrum Breinig und 87. FNP-Änderung	61					Rat: 18.05.2011 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Abwägung und ggf. erneute Offenlage

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung am, TOP-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
B 152	Corneliastraße / Schützheide - stichwortartig -	61						Rat: 18.05.2011 => Offenlagebeschluss Nächster Schritt: Abwägung und ggf. erneute Offenlage
B 153	Prattelsackstraße	61						Rat: 20.09.11 => Verlängerung Verände- rungssperre Nächster Schritt: Offenlagebeschluss
B 156	Mühlenrötschen	61						Rat: 21.04.2009 => Aufstellungsbeschluss Derzeit keine Aktivität durch Investor.
B 159	Ardennenstraße / Lerchenweg	61						Rat: 20.09.2011 => Erneute Offenlage Nächster Schritt: Satzungsbeschluss
B 160	Fachmarktzentrum Zweifaller Str.	61						Rat: 13.07.2010 => Aufstellungsbeschluss Nächster Schritt: Frühzeitige Beteiligung
B 161	KiTa Am Obersteinfeld und 94. Änderung FNP	61			22.11.11	22.11.11	ASVU 17.11.2011	Rat: 19.07.2011 Öffentliche Auslegung Nächster Schritt: Satzungsbeschluss
15.04.10								
A) 8.	Errichtung Geschwindigkeitsmessanlage OD Breinig	32						Einrichtung der Messanlage liegt in alleiniger Zuständigkeit der StädteRegion AC. Diese wurde zur Einrichtung der Messanlage ange- schrieben.
01.07.10								
12.	Sachstandsbericht - Innenstadtkonzept	61						ASVU 01.07.10 => Sachstandsbericht. Arbeitsgruppe hat zwtl. getagt. Neue Vorlage Anfang 2012.
24.02.11								
13.	Soziale Stadt / Auf der Mühle - Knotengestaltung Memelstr. / Mittelstr.	61/66		Herbst 2011				Umsetzung bis unmittelbar nach Fertig- stellung Königsberger Str. / Eschweilstraße
14.04.11								

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung am, TOP-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
5.	- stichwortartig - Erstellig. Städtebauliches Entwicklungskonzept "Vergnügungsstättenkonzept"	61	Vertagt					
14.07.11								
3.	Erweiterg. Zonenhalteverbot Eichsfeldstr. um die Str. "Am Hang"	32						Maßnahmen können sinnvoll erst nach Kanalbaubau Am Hang umgesetzt werden.
4.	Notwendige baupflegerische Maßnahmen an stadtbildprägender Ölweide an der Burg	66						Begutachtung Baum beschlossen. Ergebnis Gutachtens => Vorstellung im ASVU
6.	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Busch- und Heinrichstraße	61/32						Tempo-30-Markierungen sind ausgeführt. Verkehrsmessungen Buschstraße liegen vor. Ausschuss wird darüber informiert.
15.09.11								
3.	Ergebnis Bürgerbeteiligung Verkehrsberuhigung Am Holderbusch und Am Haselbusch	61/32	Sep 11				ASVU	Demnächst Durchführung von Verkehrsmes- sungen. Tempo-30-Markierungen wurden am 19.10.11 verkehrsrechtlich angeordnet. Ausführung durch 68 steht aus. Situation Einmündung Talstraße wurde überprüft. Ergebnisvorstellung in späterem ASVU.
9.	Antrag CDU-Fraktion v. 30.05.11, Erstellig. gemeins. Gesamtverkehrsplanung der Städte Eschweiler und Stolberg	FB 1	Sep 11				ASVU 08.12.2011	Vorstellung des städteregionalen Verkehrs- konzeptes erbeten. Referat: ASVU 08.12.11
11.	Gestaltg. Kreisverkehr Eschweilerstr. / Münsterbach- str.	FB 1	Vertagt				ASVU	Erarbeitung alternativer Gestaltungsvarianten einschl. Kostenermittlung. Neue Vorlage.
20.10.11								
2.	Mündl. Vortrag zum StädteRegionen Projekt "Heimat 2035"	FB 1	Okt 11					Bildung Arbeitskreis. Erste Zusammenkunft voraussichtlich am 25.01.2012
3.	Planungsrechtliches Einvernehmen							
3.1	Änderung Schmelzanlage Hamicher Weg 8-12	61	Okt 11					
3.2	Errichtung von Unterstellplätzen für Hundeausbildung, Süssendell	61	Okt 11					
3.3	Errichtung Pfandraum u. Erweiterung Lagerfläche, Eisenbahnstraße	61	Okt 11					
4.	Grundsatzbeschluss hinsichtlich Umgang mit Anträgen bzgl. Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	FB 1	Okt 11					

Anlage zur Informationsvorlage für den Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt (ASVU)

Sitzung am, TOP-Nr.	Beratungsgegenstand	Amt	Beschlussvoll- zug erfolgte		HA am	Rat am	neue Vorlage für	sonstige Gründe/ Bemerkungen - stichwortartig-
			am	vorauss. am / bis				
5.	- stichwortartig - B-Plan 68 "Brockenberg", Entscheidg. ü. Anregun-gen i.R. öff. Auslegung u. Beschluss ü. erneute öff. Auslegung	61		Nov 11	22.11.11	22.11.11		
6.	Verkehrssicherung L. 12 in Breinig u. Breinigerberg - Weiterbehandlung Maßnahmen	61		Nov 11				Beschlossene Maßnahmen werden in Kürze ausgeführt. Weitergehende Maßnahmen werden folgen.
7	Beschlusskontrolle	10	Okt 11					